

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Soziale Arbeit im Gesundheitswesen, B.A.
Hochschule: HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst, Hildesheim/Holzminde/Göttingen
Standort: Göttingen
Datum: 16.03.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter einer zusätzlichen Auflage avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Auflage 1 lautete: Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO).

Die Hochschule hat das Diploma Supplement in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und

Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung nachgereicht.

Dadurch ist die Auflage erfüllt und wird nicht erteilt.

Auflage 2 lautete: Der Nachweis zur staatlichen Anerkennung für den Berufszugang als Sozialarbeiter/ Sozialarbeiterin, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin ist vorzulegen (§§ 11, 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO).

Die Hochschule hat den Nachweis zur staatlichen Anerkennung für den Berufszugang als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin eingereicht.

Die Auflage ist dadurch erfüllt und wird nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Die Hochschule hat die Lissabon-Konvention für Signatarstaaten derselben umgesetzt, was nach § 7 Abs. 3 NHG zulässig ist (vgl. § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung; Anlage "selbstbericht-band-2_anlagen_hawk_soarbggesundheitswesen.pdf", S. 10).

